



Datum 15. Mai 2012  
Ihr Kontakt Ing. Martin Hofinger  
Zahl 81/2012

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Thalheim bei Wels vom 28. Juni 2012 mit der ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Thalheim bei Wels angeordnet wird.

Aufgrund Art. 118 Abs. 6 B-VG iVm § 41 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF, wird verordnet:

### § 1

Zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch infolge Alkoholkonsums verursachte Gefährdungen von Personen, mutwillig verursachten Sachbeschädigungen sowie Belästigungen von Gemeindegürgern an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Thalheim bei Wels ist auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen der Konsum von alkoholischen Getränken verboten:

- Bereich Liegewiese und Nebenflächen Trodatsteg
- Volksschulliegenschaft samt Busumkehrschleife und Nebenflächen
- Spielplatzareal K.-Stumpfohl-Straße
- Spielplatzareal Flößerstraße

Die vom obigen Verbot erfassten Flächen sind in beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplänen gelb gekennzeichnet und werden entsprechend beschildert.

### § 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen. Für Veranstaltungen Dritter kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine Ausnahme erteilt werden.

### **§ 3**

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 41 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF. vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit einer Geldstrafe bis 220 Euro bestraft, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu 2 Wochen.

### **§ 4**

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Thalheim bei Wels kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.03.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Stockinger

Beilage:  
Lagepläne

Angeschlagen am: 29.06.2012

Abgenommen am: 16.07.2012